

Betriebsgewerkschaftsleitung zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen sind, ehe sie vom jeweils übergeordneten Leiter entschieden werden können. Diese Leiter werden die Stellungnahme der BGL aus und teilen ihr und dem Neuerer die Beschwerdeentscheidung mit, die endgültig ist (§§ 28 Abs. 4 und 6, 10 Abs. 2 NVO).

In den sozialistischen Genossenschaften entscheidet die Mitgliederversammlung als höchstes Organ endgültig über die eingelegten Beschwerden (§28 Abs. 4 NVO).

Hieraus folgt, daß die genannten Leitungsentscheidungen, die in erster Linie die Verantwortung des Betriebsleiters und seiner Vertreter für die Einführung und Verwertung von Neuerungen zum Ausdruck bringen, durch die Gerichte nicht zu überprüfen sind, sondern daß dabei auftretende Konflikte über den Beschwerdeweg in den Betrieben selbst gelöst werden.

Die gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte müssen sich aber insoweit mit der Problematik vertraut machen, als sie in der Lage sein müssen, diese Streitfälle von denen abzugrenzen, die sie nach § 32 Abs. 1 NVO selbst zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Das Verfahren vor den gesellschaftlichen und staatlichen Gerichten

Nach der Neuererverordnung können sich sowohl Neuerer als auch Betriebsleiter in bestimmten Streitfällen an ein gesellschaftliches bzw. staatliches Gericht wenden./4/

Aufgaben der Konfliktkommissionen

Die Konfliktkommissionen sind gemäß § 32 Abs. 1 NVO für die Entscheidung von Streitfällen zuständig, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen, aus Vergütungen, der Erstattung von Aufwendungen und der Zahlung des Entgelts gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) zwischen Betrieben und Werkträgern ergeben. Es geht hierbei stets um Neuerungen, die in dem betreffenden Betrieb bereits eingereicht sind und aus deren Benutzung dem Neuerer Ansprüche erwachsen. Damit ist eine Abgrenzung zu den Tatbeständen gegeben, die mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Streitigkeiten auf Grund der Erfüllung einer Neuerervereinbarung können zwischen Betrieb und Neuererkollektiv dann auftreten, wenn die zugrunde liegende schöpferische Leistung nach Auffassung des Betriebes nicht den Vertragsbedingungen entspricht und zurückgewiesen wird oder wenn die Leistung unvollständig ist und Nacharbeiten zur vertragsgerechten Erfüllung notwendig werden (§ 17 Abs. 2 NVO). Hier hat das Neuererkollektiv das Recht, die Konfliktkommission seines Betriebes anzurufen und feststellen zu lassen, ob die Neuerervereinbarung erfüllt wurde oder nicht.

Andererseits kann das Neuererkollektiv durch schuldhafte Verletzung der Vertragspflichten aus der Neuerervereinbarung — wenn es z. B. ohne anerkennenswerte Gründe die weitere Durchführung der Arbeiten verweigert — dem Betrieb einen Schaden zugefügt haben, so daß die materielle Verantwortlichkeit jedes der Kollektivmitglieder gemäß §§ 113 ff. GBA eintritt./5/ Bei einem Konflikt wird der Betriebsleiter die Konfliktkommission anrufen müssen. Weiterhin ist es möglich, daß der Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbei-

ter bestimmte vertragliche Verpflichtungen nicht einhält, die in der Schaffung von Voraussetzungen zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe bestehen können. Hier wird die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes in analoger Anwendung des §116 GBA begründet und in derselben Weise durchgesetzt werden müssen./6/

In diesen Fällen handelt es sich stets um vertraglich vereinbarte Rechte und Pflichten zwischen dem Neuerer oder dem Kollektiv und dem Betrieb, die sich aus dem Arbeitsprozeß ergeben und zur Gestaltung des Arbeitsprozesses begründet werden. Diese Pflichten gehören zwar nicht zu den Arbeitsaufgaben, die bei Abschluß des Arbeitsvertrags festgelegt wurden, sondern sind meist zu einem späteren Zeitpunkt als eine darüber hinausgehende schöpferische Leistung des Werkträgern bzw. als eine Mitwirkungshandlung des Betriebes auf der Grundlage des Neuererrechts vertraglich vereinbart worden. Sie ergeben sich aber stets aus dem Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit, so daß m. E. in den genannten Fällen — soweit die Neuererverordnung keine Regelung trifft — das GBA analog anzuwenden ist.

Nach § 22 Abs. 1 Ziff. 5 NVO hat der Neuerer das Recht auf moralische und materielle Anerkennung seiner Leistungen entsprechend den in Abschn. 5 der Neuererverordnung festgelegten Anerkennungsgrundsätzen./7/ Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung hat auf der Grundlage des für die Gesellschaft eingetretenen Nutzens zu erfolgen, der durch die Verwertung einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO, eines Neuerervorschlags oder auch einer Erfindung während des ersten Benutzungsjahres im Arbeitsprozeß entsteht (§30 Abs. 4 NVO). Zur Durchsetzung des vergütungsrechtlichen Anspruchs kann sich der Neuerer bzw. das Kollektiv im Konfliktfall an die Konfliktkommission wenden.

Ebenso verhält es sich mit der Erstattung von Aufwendungen für die Neuerungen und der Zahlung eines Entgelts an den Erfinder durch den Betrieb, wenn dieser im Ausland eine Anmeldung vornimmt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes für die DDR und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die DDR — Änderungsgesetz zum Patentgesetz — vom 31. Juli 1963 — GBl. I S. 121). Die Aufwendungen können nicht nur in dem von den Neuerern bereitgestellten Material, sondern auch in der für die Neuerung benötigten Arbeitszeit bestehen, die außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit liegen muß (§ 7 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 - GBl. 1972 II S. 11). Bei der Erstattung von Aufwendungen ist zu beachten, daß bei einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO, einer Erfindung oder einem Neuerervorschlag nicht der Zeitaufwand für die schöpferische Lösung des Problems bzw. der Aufgabenstellung, sondern für 'die Überleitung, d. h. die Vorbereitungszeit zur Benutzung der Ergebnisse, zugrunde zu legen ist (§ 7 Abs. 1 der 1. DB zur NVO). Die sich aus den vergütungsrechtlichen Ansprüchen ergebenden Streitfälle können sowohl zwischen Betrieben und Neuerern (größtenteils geht es hier um die Höhe der Vergütung) als auch zwischen den Neuerern eines Kollektivs auftreten, wenn im letzteren Falle der Anteil des einzelnen entsprechend der geleisteten Arbeit strittig ist. Hier wäre es dann m. E. im Interesse einer positiven Entwicklung des Neuererkollektivs am zweckmäßigsten, einen diesbezüglichen Anspruch nicht gegenüber einzelnen Kollektivmitgliedern, sondern gegenüber dem Betrieb geltend zu machen.

/6/ Ebenda, S. 300.

/7/ Vgl. auch Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. II S. 11).

/4/ Auch die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gemäß § 50 des Patentgesetzes der DDR vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) für Inhaber von Wirtschaftspatenten zur Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten ist weiterhin gegeben (§32 Abs. 4 NVO).

/5/ Vgl. Erfinder- und Neuererrecht der DDR, Berlin 1968, Bd. 1, S. 302.